

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 8

Münster, den 15. April 2014

Jahrgang CXLVIII

INHALT

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 116	Bischöfliche Amtshandlungen 2013	145
Art. 117	Gebetszettel zur Heiligsprechung von Papst Johannes XIII. und Papst Johannes Paul II.	147
Art. 118	Weltgebetstag um geistliche Berufe am 11.05.2014	147
Art. 119	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	148
Art. 120	Personalveränderungen	148
Art. 121	Unsere Toten	151

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 122	Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) – Entgeltumwandlung –	152
Art. 123	Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013	152
Art. 124	Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vom 18.11.2013 für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	165
Art. 125	Änderungen im Personal-Schematismus	165

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 116 **Bischöfliche Amtshandlungen 2013**

A. Herr Bischof Dr. Felix Genn nahm im Jahr 2013 folgende Amtshandlungen vor:

I. Heilige Weihen

Priesterweihe

19.05. 6 Priesteramtskandidaten aus dem Bischöflichen Priesterseminar im St. Paulus-Dom zu Münster

Diakonenweihe

14.04. 2 Priesteramtskandidaten für das Bistum Essen und 2 Priesteramtskandidaten für das Bistum Münster aus dem Bischöflichen Priesterseminar im St. Paulus-Dom zu Münster

24.11. 15 Ständige Diakone mit Zivilberuf aus dem Institut für Diakonat und pastorale Dienste im St. Paulus-Dom zu Münster

II. Firmungen

Dekanat Lüdinghausen 223

Dekanat Rheine 89

Dekanat Friesoythe 63

Dekanat Dorsten insgesamt 100 + 3 Erw.

Dekanat Münster-Liebfrauen 47

Dekanat Damme 266

Dekanat Datteln 33

Dekanat Münster-Mauritz 83

Dekanat Geldern 30

Dekanat Dinslaken 70

Dekanat Borken 79

Dekanat Lönigen 65

Dekanat Dülmen 121 + 3 Erw.

Dekanat Duisburg-West 44 + 2 Erw.

Dekanat Wesel 67

Dekanat Recklinghausen 55

Dekanat Hamm-Nord 43

Dekanat Werne 62

Dekanat Herten 25

Dekanat Wilhelmshaven 164 + 3 Erw.

III. Konsekrationen

20.10. Altarweihe in der Pfarrkirche St. Georg, Marl

B. Herr Weihbischof Dr. Christoph Hegge nahm im Jahr 2013 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen

Dekanat Ahaus 772

Dekanat Bocholt 639

Dekanat Borken 739

Dekanat Vreden 501

Dekanat Emsdetten-Greven 385

Dekanat Ibbenbüren 378

Dekanat Mettingen 267

Dekanat Rheine 390

Dekanat Steinfurt 636 + 2 Erw.

Fazenda da Esperanca im Kloster Mörmter in Xanten 8

II. Konsekrationen

20.10. Altarweihe in St. Johannes Baptist in Ochtrup/Langenhorst

III. Benediktionen

11.11. Einsegnung des neuen Hauses Elisabeth in Reken

C. Herr Weihbischof Dieter Geerlings nahm im Jahr 2013 folgende Amtshandlungen vor:

I. Heilige Weihen

Priesterweihe

11.05. Bruder Kilian Markus Röhl OSB in der Abteikirche St. Joseph in Gerleve

Diakonenweihe

07.06. frater Augustinus Thorsten Henke in der Abteikirche Hanborn in Duisburg-Hamborn

II. Firmungen und Visitationen

Dekanat Werne 218 + 1 Erw.

III. Firmungen

Dekanat Coesfeld 469

Dekanat Dülmen 376

Dekanat Lüdinghausen 227

Dekanat Datteln 227

Dekanat Dorsten 248

Dekanat Haltern 177

Dekanat Herten 78

Dekanat Marl 138

Dekanat Recklinghausen 173 + 1 Erw.

Recklinghausen, Gastkirche 6 Erw.

Coesfeld, Stift Tilbeck 8 Erw.

Kroatische Gemeinde Münster 20 Erw.

Polnische Gemeinde Münster 50 Erw.

IV. Benediktionen

19.01. Einweihung des Pfarrheimes „Haus Katharina“ in Olfen, St. Vitus

27.01. Einweihung des Neubaus des Elisabeth-Hospizes in Datteln

24.03. Einweihung des Kreuzweges in Senden-Venne

9.06. Admissio im Institut für Diakonat und pastorale Dienste

11.10. Einweihung des Familien- und Gästehauses der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln

4.12. Einweihung der Barbara-Wegekapelle in Marl

D. Herr Weihbischof Heinrich Timmerevers nahm im Jahr 2013 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen

Dekanat Cloppenburg 248 + 1 Erw.

Dekanat Damme 499

Dekanat Delmenhorst 81 + 2 Erw.

Dekanat Friesoythe 545 + 2 Erw.

Dekanat Lönigen 220 + 3 Erw.

Dekanat Oldenburg 142 + 2 Erw.

Dekanat Vechta 532 + 2 Erw.

Dekanat Wilhelmshaven 164 + 3 Erw.

II. Lektorat/Akolythat

05.05. 8 Kandidaten Befragung zum Lektorat und Akolythat in der Kapelle des Institutes für Diakonat und pastorale Dienste in Münster

III. Benediktionen

31.05. Einsegnung des Altenpflegeheims „Haus St. Benedikt“ in Visbek

- 21.08. Einsegnung der Kapelle im „Haus Maria Rast“ in Damme
- 14.12. Einsegnung der Friedhofskapelle St. Ansgar in Barbel
- IV. Konsekrationen
- 21.08. Altarweihe in der Kapelle im „Haus Maria Rast“ in Damme
- 14.12. Altarweihe in der Friedhofskirche St. Ansgar in Barbel
- E. Herr Weihbischof Wilfried Theising nahm in 2013 folgende Amtshandlungen vor:
- I. Firmungen und Visitationen
- Dekanat Goch 617
- Dekanat Xanten 280 + 3 Erw.
- II. Firmungen
- Dekanat Dinslaken 233 + 1 Erw.
- Dekanat Duisburg 97
- Dekanat Emmerich 234
- Dekanat Geldern 298
- Dekanat Kleve 163
- Dekanat Moers 273
- Dekanat Wesel 263 + 1 Erw.
- Collegium Augustinianum Gaesdonck, Wettingen 109 + 27 Erw.
- F. Herr Weihbischof Stefan Zekorn nahm im Jahr 2013 folgende Amtshandlungen vor:
- I. Firmung und Visitation
- Dekanat Münster-Hiltrup 267
- Dekanat Warendorf 645 + 1 Erw.
- II. Firmungen
- Dekanat Münster-Lamberti 122
- Dekanat Münster-Liebfrauen 215
- Dekanat Münster-Mauritz 57 + 1 Erw.
- Dekanat Ahlen 244 + 2 Erw.
- Dekanat Beckum 521 + 4 Erw.
- Dekanat Hamm-Nord 62
- III. Benediktionen
- 23.03. Altarweihe in der Kirche St. Stephanus der Pfarrei Papst Johannes in Hamm-Heessen
- 04.05. Altarweihe in St. Pankratius in Drensteinfurt-Rinkerode

- 16.06. Altarweihe in St. Jakobus in Ennigerloh
- IV. Konsekration

13.01. Messe mit anschl. Inbetriebnahme des Pfarrzentrums und dessen Einsegnung, St. Ludgeri in Ahlen

V. Profanierung

12.01. St. Joseph-Kirche in Hamm-Heessen

09.06. St. Ludgerus in Ennigerloh

G. Herr Weihbischof Friedrich Ostermann nahm in 2013 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen

Dekanat Ibbenbüren 64

H. Herr Weihbischof Heinrich Janssen nahm in 2013 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen

Dekanat Mettingen 104

Art. 117 **Gebetszettel zur Heiligsprechung von Papst Johannes XIII. und Papst Johannes Paul II.**

Zur Heiligsprechung von Papst Johannes XXIII. und Papst Johannes Paul II. am 27. April 2014 in Rom hat die Deutsche Bischofskonferenz je einen Gebetszettel herausgegeben. Die Auslieferung der Gebetszettel an die Kirchengemeinden erfolgt in den nächsten Tagen. Sollte die Menge der Gedenkzettel nicht ausreichend sein, können weitere Exemplare beim Bischöflichen Generalvikariat, Frau Schwenke, E-Mail: schwenke@bistum-muenster.de nachbestellt werden.

AZ: 150

1.4.14

Art. 118 **Weltgebetstag um geistliche Berufe am 11.05.2014**

Am Sonntag, 11. Mai 2014, ist der Weltgebetstag um geistliche Berufe. Er steht unter dem Motto: „gerufen“. Allen Priestern, Diakonen, Pastoralreferent/innen und Ordensgemeinschaften werden ein Werkheft mit liturgischen Hilfen, ein Gebetsbild mit dem diesjährigen Gebet und ein Materialverzeichnis zugesandt.

Außerdem werden alle Priester im aktiven Dienst und alle Ordensgemeinschaften ein Ankündigungspakat erhalten. Zusätzliche Plakate und Gebetsbildchen können in der Diözesanstelle „Berufe der

Kirche“ angefordert werden. Die für die Liturgie Verantwortlichen werden gebeten, das Anliegen der geistlichen Berufe in den Sonntagsgottesdiensten aufzugreifen.

Die liturgischen Hilfen bieten viele Möglichkeiten für die Gestaltung der Eucharistiefeiern, aber auch der Vesper oder einer Andacht. Durch Predigt und Gebet können die Gemeinden in ihrer Sorge um geistliche Berufe aufmerksam machen und bestärkt werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, an diesem Tag Personen im Gottesdienst von ihrer Berufung erzählen zu lassen. Falls Interesse besteht, dass eine geeignete Person ein Glaubenszeugnis ablegt, d. h. über ihre Berufung spricht, ist die Diözesanstelle gern bereit bei der Suche zu helfen.

Die Pontifikalvesper im Dom zu Münster am Tag der geistlichen Berufe findet um 15.00 Uhr statt. Zur Mitfeier wird herzlich eingeladen.

Informationen und nähere Einzelheiten erhalten sie bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche, Tel.: 0251/495-272 oder E-Mail: berufe-der-kirche@bistum-muenster.de.

AZ: 502

20.3.14

Art. 119 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Wesel		Auskunft
Dekanat Duisburg-West	Duisburg (Homberg) St. Johannes (2.706) Pfarrverwalter: Christoph Gerdemann	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
	Duisburg (Homberg) St. Peter (2.965) Leitender Pfarrer: Ludger Funke	
	Duisburg (Homberg-Hochheide) Liebfrauen (3.246) Leitender Pfarrer: Christoph Gerdemann	
Kreisdekanat Borken		Auskunft
Dekanat Ahaus	Gronau (Epe) St. Agatha (10.951) Leitender Pfarrer: Günther Lube	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.4.14

Art. 120 **Personalveränderungen**

D ö c k e r, Karl, Pfarrer in Velen St. Andreas, Dechant im Dekanat Borken und Pastor m. d. T. Pfarrer in Velen-Ramsdorf St. Walburga, zum 25. Februar 2014 zusätzlich Pfarrverwalter in Velen-Ramsdorf St. Walburga.

E l s h o f f, Benedikt, Pfarrer in Lüdinghausen St. Felizitas und Lüdinghausen-Seppenrade St. Dionysius, für die Zeit vom 15. März 2014 bis 14. März 2020 Definitor im Dekanat Lüdinghausen.

H a a n e, Bernd, zum 1. Mai 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ochtrup St. Lambertus.

H a c h m a n n , Markus, Pastoralreferent in Greven St. Martinus und Supervisor im Bistum Münster, seit dem 1. Februar 2014 als Schulseelsorger in der Kirchengemeinde Emsdetten St. Pankratius und weiterhin als Supervisor im Bistum Münster tätig.

H a g e m a n n , Jörg, Pfarrer in St. Nikolaus Münster, für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 Dechant im Dekanat Münster sowie für die Zeit vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2020 Stadtdechant im Stadtdekanat Münster.

J o s e p h , P. George CM, zum 1. März 2014 Pastor in der Seelsorgeeinheit Velen St. Andreas und Velen-Ramsdorf St. Walburga.

L e m a n s k i , Thomas, Pfarrer in Rheine St. Dionysius, für die Zeit vom 15. März 2014 bis 14. März 2020 Definitor im Dekanat Rheine.

M a p p i l a p a r a m b i l V a r k e y , Thomas, bis zum 31. März 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Lüdinghausen St. Felizitas und Lüdinghausen-Seppenrade St. Dionysius, zum 1. April 2014 Pfarrverwalter in Nordenham St. Willehad.

M e s s i n g , Ulrich, Pfarrer in Münster St. Marien und St. Josef, für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 Definitor im Dekanat Münster.

M i n t a , P. Zbigniew, zum 1. April 2014 Kaplan in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im niederrheinischen Teil des Bistums Münster mit Sitz in Duisburg-Walsum (Wehofen).

S a g o , P. Zakarias, zum 1. April 2014 Pastor zur Aushilfe in Dorsten-Hervest-Dorsten St. Josef, Dorsten-Hervest-Dorsten St. Marien und Dorsten-Hervest St. Josef.

S i v a l i n g a m , Gertrud, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Sonsbeck St. Maria Magdalena, zum 15. April 2014 darüber hinaus Dekanatsfrauen-seelsorgerin im Dekanat Xanten.

S w i a t e k , Tomasz, zum 1. März 2014 Kaplan in der Polnischen Katholischen Mission im Officialatsbezirk Oldenburg.

V a r u g h e s e , Mathew, zum 1. März 2014 Kaplan in Delmenhorst St. Marien.

W e r b i c k , Hendrik, Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Münster-Roxel) St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster St. Stephanus (100 %), zum 1. April 2014 Geistlicher Leiter im Verband der Jungen Gemeinschaft im Bistum Münster (50 %) und weiterhin in

der Seelsorgeeinheit Münster-Roxel St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster St. Stephanus (50 %).

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die drei Kirchengemeinden Münster-Nienberge St. Sebastian, Münster St. Theresia und Münster Liebfrauen-Überwasser wurden mit Wirkung vom 9. März 2014 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser**“ in Münster zusammengelegt:

D i e r k e s , Hans-Werner, Dr. theol., bis zum 8. März 2014 Pfarrer in Münster Liebfrauen-Überwasser, Leiter des Referates Wallfahrtsseelsorge -205/6- in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat in Münster und Bezirkspräses für den Bezirk Münster-Liebfrauen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft, zum 9. März 2014 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser“ in Münster sowie weiterhin Leiter des Referates Wallfahrtsseelsorge -205/6- in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat in Münster und Bezirkspräses für den Bezirk Münster-Liebfrauen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft.

H o l z n i e n k e m p e r , Thomas, bis zum 8. März 2014 Subsidiar in Münster Liebfrauen-Überwasser, beauftragt mit der Geistlichen Begleitung, Mitarbeiter im Referat „Liturgie“ des Bischöflichen Generalvikariates sowie beauftragt an der Hohen Domkirche St. Paulus in Münster die Beichte zu hören, zum 9. März 2014 Subsidiar in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser“ in Münster sowie weiterhin beauftragt mit der Geistlichen Begleitung, Mitarbeiter im Referat „Liturgie“ des Bischöflichen Generalvikariates sowie beauftragt an der Hohen Domkirche St. Paulus in Münster die Beichte zu hören.

K l e y b o l d t , Norbert, bis zum 8. März 2014 Subsidiar in Münster Liebfrauen-Überwasser, Generalvikar und Domdechant, zum 9. März 2014 Subsidiar in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser“ in Münster sowie weiterhin Generalvikar und Domdechant.

O b e r m e y e r , Thomas, bis zum 8. März 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster Liebfrauen-Überwasser, Münster St. Theresia und Münster-Nienberge St. Sebastian (halbe Stelle) sowie Klinikenseelsorger an den Universitätskliniken der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (halbe Stelle), zum 9. März 2014 Pastor mit dem Titel Pfar-

rer (halbe Stelle) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser“ in Münster sowie weiterhin Klinikenseelsorger an den Universitätskliniken der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (halbe Stelle).

S c h u m a c h e r , Ferdinand, Dr., bis zum 8. März 2014 Pfarrer in Münster St. Theresia, Stadtdechant des Stadtdekanates Münster, nichtres. Domkapitular, zum 9. März 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser“ in Münster.

Z e l e , Daniel, bis zum 8. März 2014 Kaplan (80 %) in Münster Liebfrauen-Überwasser und tätig in der Seelsorge für die griechisch-katholischen Rumänen (20 %), zum 9. März 2014 Kaplan (80 %) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser“ in Münster sowie weiterhin tätig in der Seelsorge für die griechisch-katholischen Rumänen (20 %).

H e u f t , Gereon, Prof. Dr., Diakon mit Zivilberuf in Münster St. Theresia, zum 09.03.2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser“ in Münster.

K e m p e r , Reinhard, Diakon (im Hauptamt) in Münster-Nienberge St. Sebastian, zum 9. März 2014 Diakon (im Hauptamt) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser“ in Münster.

M i s c h e n d a h l , Markus, Diakon mit Zivilberuf in Münster Liebfrauen-Überwasser, zum 09.03.2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser“ in Münster.

P e t e r s , Michael, Diakon mit Zivilberuf in Münster Liebfrauen-Überwasser, zum 09.03.2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser“ in Münster.

H e c k e n k a m p - G r o h s , Stephanie, (Dipl.-Theol.), Pastoralreferentin in Münster Liebfrauen-Überwasser, zum 9. März 2014 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser“ in Münster.

S t u h r b a u m , Lars, Pastoralreferent in Münster Liebfrauen-Überwasser, zum 9. März 2014 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen-Überwasser“ in Münster.

Die vier Kirchengemeinden Harsewinkel St. Lucia, Harsewinkel St. Paulus, Harsewinkel-Greffen St. Johannes der Täufer und Harsewinkel-Marienfeld Unbefleckte Empfängnis werden mit Wirkung vom 27. April 2014 zu e i n e r n e u e n Kirchengemeinde

unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Lucia**“ in Harsewinkel zusammengelgt:

W i g g e r , Wilhelm, bis zum 26. April 2014 Pfarrdechant in Harsewinkel St. Lucia sowie Pfarrer in Harsewinkel St. Paulus, Harsewinkel-Greffen St. Johannes der Täufer und Harsewinkel-Marienfeld Unbefleckte Empfängnis, zum 27. April 2014 Pfarrdechant in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia“ in Harsewinkel.

M e i e r , P. Gottfried OSB, bis zum 26. April 2014 Pastor in Harsewinkel St. Lucia, Harsewinkel St. Paulus, Harsewinkel-Greffen St. Johannes der Täufer und Harsewinkel-Marienfeld Unbefleckte Empfängnis, zum 27. April 2014 Pastor in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia“ in Harsewinkel.

V a r g h e s e , P. Poul CMI, bis zum 26. April 2014 Pastor in Harsewinkel St. Lucia, Harsewinkel St. Paulus, Harsewinkel-Greffen St. Johannes der Täufer und Harsewinkel-Marienfeld Unbefleckte Empfängnis, zum 27. April 2014 Pastor in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia“ in Harsewinkel.

R o y , Christian Subir, bis zum 26. April 2014 freigestellt für den Schuldienst im Land Nordrhein-Westfalen (50 %) sowie zur Mitarbeit in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Warendorf beauftragt, zum 27. April 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer (50 %) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia“ in Harsewinkel sowie weiterhin zur Mitarbeit in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung beauftragt (50 %).

D a m m a n n , Thorsten, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Harsewinkel St. Lucia, Harsewinkel St. Paulus, Harsewinkel-Greffen St. Johannes d. T. und Harsewinkel-Marienfeld Unbefleckte Empfängnis, zum 27.04.2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia“ in Harsewinkel.

M ö n i g , Matthias, (Dipl.-Theol.) Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Harsewinkel St. Lucia, Harsewinkel St. Paulus, Harsewinkel-Greffen St. Johannes der Täufer und Harsewinkel-Marienfeld Unbefleckte Empfängnis und mit 8 Wstd. in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster, zum 27. April 2014 in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia“ in Harsewinkel und weiterhin mit 8 Wstd. in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung.

M ü l l e r , Katharina, (Dipl.-Theol.) Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Harsewinkel St. Lu-

cia, Harsewinkel St. Paulus, Harsewinkel-Grefpen St. Johannes der Täufer und Harsewinkel-Marienfild Unbefleckte Empfängnis (50 %), zum 27. April 2014 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia“ in Harsewinkel (50 %).

P o e t s c h k i, Hedwig, (Dipl.-Theol.) Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Harsewinkel St. Lucia, Harsewinkel St. Paulus, Harsewinkel-Grefpen St. Johannes der Täufer und Harsewinkel-Marienfild Unbefleckte Empfängnis (50 %) und im St.-Lucia-Hospital (50 %), zum 27. April 2014 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia“ in Harsewinkel (50 %) und weiterhin im St.-Lucia-Hospital (50 %).

Es wurden entpflichtet:

E i d e n, Michael, Pfarrer in Velen-Ramsdorf St. Walburga, Pastor m. d. T. Pfarrer in Velen St. Andreas und Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit Ramsdorf-Velen-Hochmoor, mit Ablauf des 24. Februar 2014 entpflichtet.

H o f m a n n, Lars, Pfarrer in Dorsten-Hervest-Dorsten St. Marien, Dorsten-Hervest-Dorsten St. Josef und Dorsten-Hervest St. Paulus, von seinen Pfarrstellen entpflichtet (24.03.2014).

T e r h o e v e n, Michael, Pfarrer in Sonsbeck Maria Magdalena, mit Ablauf des 17. August 2014 entpflichtet.

Es wurde emeritiert:

H i n t e m a n n, Antonius, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Katholischen Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn, zum 1. Mai 2014 emeritiert.

AZ: HA 500

1.4.14

Art. 121

Unsere Toten

M e n g e d o t, Karl-Heinz, geboren am 16. Mai 1946 in Düsseldorf, zum Priester geweiht am 14. Mai 1978, 1978 Aushilfe in Oelde St. Joseph, 1978 bis 1982 Kaplan in Wesel St. Martini, 1982 bis 1987 Rektor am Priesterhaus Berg Moriah in Simmern und Mitarbeiter in der Zentrale der Schönstatt-Bewegung, 1987 bis 1989 Pfarrer in Emmerich am Rhein St. Aldegundis, 1988 bis 1989 Dechant im Dekanat Emmerich, 1989 bis 2000 Präses und Internatsleiter am Collegium Augustinianum in Goch (Gaesdonck), 2001 Aushilfe in Kleve-Kellen St. Willibrord, 2001 Aushilfe in Hamm-Heessen St. Stephanus, St. Joseph und St. Marien, 2001 bis 2010 Pfarrer in Wesel St. Mariä Himmelfahrt sowie Kreisdechant im Kreisdekanat Wesel, 2003 zusätzlich Pfarrverwalter in der Seelsorgeeinheit St. Antonius, Zu den heiligen Engeln und St. Franziskus in Wesel, seit 2010 Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Borken St. Remigius und Borken-Gemen Christus König, verstorben am 18. März 2014.

G r o ß, Walter, geboren am 19.01.1953 in Kerken-Aldekerk, zum Priester geweiht am 7. Juni 1981 in Münster, 1981 Aushilfe in Werne St. Konrad, 1981 bis 1985 Kaplan in Gescher St. Mariä Himmelfahrt, 1985 bis 1988 Kaplan in Ahlen St. Bartholomäus, 1988 bis 1991 Kaplan in Bocholt Ss. Ewaldi, 1991 bis 2002 Pfarrer in Duisburg-Walsum-Aldenrade St. Josef, 2000 zusätzlich Pfarrverwalter in Duisburg-Walsum-Wehofen St. Juliana, 2002 bis 2005 Pfarrer in der Seelsorgeeinheit (can. 517,1 CIC) Duisburg-Walsum-Süd St. Josef, St. Juliana und St. Ludgerus, Moderator des Priesterteams, 2005 bis 2011 Pfarrer in Duisburg-Walsum-Aldenrade St. Josef, 2011 bis 2012 Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Rheine-Elte St. Ludgerus, Rheine-Hauenhorst St. Mariä Heimsuchung und Rheine-Mesum St. Johannes Bapt., seit 2012 Pfarrer in Rheine St. Johannes der Täufer, verstorben am 31. März 2014.

AZ: HA 500

1.4.14

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 122 **Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) – Entgeltumwandlung –**

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO).

Hiermit setze ich den Beschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013 gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster vom 15.10.2013, Nr. 20, Artikel 231, für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Offizialatsbezirk Oldenburg – in Kraft.

Vechta, den 20. März 2014

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 123 **Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013**

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:
 1. das Bischöflich Münstersche Offizialat, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,

2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass

- a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
- 1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
 - 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und

- 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

(12) Beschäftigte sind insbesondere

- 1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
- 2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
- 3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
- 4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
- 5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
- 6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
- 7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
- 8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
- 9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
- 1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift

- sie erlaubt oder anordnet oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn
1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) verarbeitet werden oder
 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.
- (6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte; soweit kein

betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist für die Vorabkontrolle der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig.

§ 3a

Meldepflicht und Verzeichnis

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
 4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
 6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
 7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
 9. zugriffsberechtigte Personen.
- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

- (4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5

Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene zu unterrichten.

§ 5a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforder-

lich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 5b

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen
1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung

der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
 1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
 2. Dritte, an die übermittelt wird,
 3. Art der zu übermittelnden Daten,
 4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.

§ 8

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
 5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
 9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 9

Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
 2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,
- zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.
- (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.
- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
 5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
 6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
 7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
 8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,

9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
 4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei den, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder

9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.

- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs.10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.
- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für

die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 10a

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 11

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.

- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig
- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1–3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12

Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft

darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.
- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:
 1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht au-

ßer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt soweit,
 1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
 4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.
- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.
- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht der Oldenburgische Teil der Diözese Münster im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a

Benachrichtigung

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.
- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn
 1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
 - (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
 - (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
 1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
 - (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
 - (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
 - (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
 1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.
 - (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15

Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden.
- (2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
- (3) Niemand darf gemäßigelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Abs. 1 an den Diözesandatenschutzbeauftragten gewendet hat.

§ 16

Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Bischöfliche Official bestellt für den Bereich des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster einen Diözesandatenschutzbeauftragten; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung als Datenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten. Anderweitige Tätigkeiten dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.
- (3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlas-

sung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischöfliche Official die Bestellung zurück.

§ 17

Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.

Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
- (3) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle angestellt wird. Die vom Diözesandatenschutzbeauftragten ausgewählten und von dieser kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.
- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

- (6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Offizial einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. Für den Vertreter gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.
- (7) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischöflichen Offiziars weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 18

Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
 2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischöflichen Offizial vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 19

Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.
- (2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der Diözesandatenschutzbeauftragte die Aufsicht führende Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.
- (4) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (5) Die gemäß Abs. 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.
- (6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann der Diözesandatenschutzbeauftragte gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder tech-

nischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich der Diözesandatenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

§ 20

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die ver-

antwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.
- (9) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung weniger als elf Personen befasst, kann die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes in anderer Weise geregelt werden.

§ 21

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gem. § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere
 1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.
- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 22

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Bischöfliche Official. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,

- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1.
 d) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Abs. 9.

§ 23

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – vom 19.11.2003, Kirchliches Amtsblatt Münster 2003 Art. 307, zuletzt geändert am 24.11.2011, Kirchliches Amtsblatt Münster 2011 Art. 272 außer Kraft.

Vechta, 12.03.2014

L. S.

† Heinrich Timmerevers
 Bischöflicher Official
 und Weihbischof

Art. 124 **Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vom 18.11.2013 für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

Die in der Diözese Münster geltende Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) i. d. F. vom 18.11.2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014 Nr. 5 Art. 73) setze ich hiermit analog für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster mit Wirkung zum 01.04.2014 in Kraft.

Vechta, 12.03.2014

L. S.

† Heinrich Timmerevers
 Bischöflicher Official
 und Weihbischof

Art. 125

Änderungen im Personal-Schematismus

- S. 268 neue Niederlassung der Clemensschwwestern, Fiskediek 4, 48268 Greven
 S. 386 Kongregation der Krankenschwestern vom Regulierten Dritten Orden des hl. Franziskus (Franziskanerinnen von Münster, St. Mauritz), neue Niederlassung: Kirchplatz 5, 47652 Weeze
 S. 580 Mariannahiller Missionare (CMM), neuer Provinzial: P. Michael Maß

S. 580 Missionshaus Maria Veen in Reken, neuer Superior: P. Dr. Hubert Wendl

S. 591 Kongregation der Krankenschwestern vom Regulierten Dritten Orden des hl. Franziskus (Franziskanerinnen von Münster, St. Mauritz), neue Niederlassung: Kirchplatz 5, 47652 Weeze

S. 600 neue Niederlassung der Clemensschwwestern, Fiskediek 4, 48268 Greven

AZ: 502

1.4.14

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster